



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2017 vom 13.09.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bundestagswahl 2017 - Bekanntmachung über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	Seite 2
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 Aktenzeichen: 63 DH 02794/2017/71 Aktenzeichen: 63 DH 01104/2017/71	Seite 2 - 3 Seite 3 - 4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.33.11-14 (6313) Az.: 66.85 12	Seite 4 Seite 4
Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP)	Seite 4 - 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Kirchdorf 1. Satzung über die Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf (Marktsatzung) vom 10.02.2010	Seite 5 - 6
---	-------------

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Nienburg/Weser Bekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Oktober 2017 in den Wahlkreisen 39 Nienburg/Schaumburg und 40 Nienburg-Nord	Seite 6
---	---------

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung

Gemäß § 7 Satz 1 Nr. 5 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002 (BGBl. I S 1376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2017 (BGBl. I S. 1570), gebe ich hiermit bekannt, dass die Briefwahlvorstände anlässlich der **Bundestagswahl am Sonntag, dem 24.09.2017**, zur **Feststellung des Briefwahlergebnisses der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke und Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld und Weyhe sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden und Siedenburg um 15:00 Uhr** wie folgt zusammentreten:

Landkreis Diepholz, Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz

Briefwahlvorstand 1	Raum A062	Briefwahlvorstand 14	Raum E 106
Briefwahlvorstand 2	Raum E203	Briefwahlvorstand 15	Raum E004
Briefwahlvorstand 3	Raum E204	Briefwahlvorstand 16	Raum BU025
Briefwahlvorstand 4	Raum E207	Briefwahlvorstand 17	Raum A068
Briefwahlvorstand 5	Raum A210	Briefwahlvorstand 18	Raum A162
Briefwahlvorstand 6	Raum E205	Briefwahlvorstand 19	Raum A262
Briefwahlvorstand 7	Raum E208	Briefwahlvorstand 20	Raum A168
Briefwahlvorstand 8	Raum E202	Briefwahlvorstand 21	Raum BU003
Briefwahlvorstand 9	Raum E110	Briefwahlvorstand 22	Raum E005
Briefwahlvorstand 10	Raum E109	Briefwahlvorstand 23	Raum E105
Briefwahlvorstand 11	Raum E108	Briefwahlvorstand 24	Raum A268
Briefwahlvorstand 12	Raum E107	Briefwahlvorstand 25	Raum B134
Briefwahlvorstand 13	Raum E 206	Briefwahlvorstand 26	Raum A224

Für die **Ermittlung des Briefwahlergebnisses** der im Gebiet des Landkreises Nienburg liegenden **Samtgemeinden** des Wahlkreises 33 **Grafschaft Hoya und Uchte** treten die Briefwahlvorstände **um 16:30 Uhr** wie folgt zusammen:

Landkreis Nienburg/ Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg

Briefwahlvorstand Hoya 1	Raum 171	Briefwahlvorstand Uchte 1	Raum 285
Briefwahlvorstand Hoya 2	Raum 151	Briefwahlvorstand Uchte 2	Raum 152

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

49356 Diepholz, 12.09.2017

Der Kreiswahlleiter
des Bundestagswahlkreises 33
- Diepholz-Nienburg I –
van Lessen

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.09.2017 - Aktenzeichen: 63 DH 02794/2017/71 -

Luna KG hat Erweiterung der Biogasanlage durch Errichtung 1 BHKW - flexiblen Betreib -, Austausch best. BHKW, Errichtung Trafostation und Trocknungseinheit für Biomasse mit 2 mobilen. Abrollcontainern; Betrieb der Biogasanlage mit 2 BHKW mit 530 kW el-L. und 1.248 kW FWL nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scharrendorf	Scharrendorf
Flur	5	2
Flurstück	2/1	81

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Es ist nicht auszuschließen, dass archäologische Funde im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens auftreten werden. Die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings begrenzt.

Die prüfrelevanten Schutzgebiete und –objekte weisen ausreichende Abstände auf. Die festgestellten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Schützenswerte Biotopstrukturen sind nicht betroffen.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 01104/2017/71 -**

Osterholzer Biogas GbR, Herr Burghard Schröder, Geestrand 10, 28857 Syke, hat die Erhöhung der Inputmengen u. Biogasproduktionsleistung, die Errichtung eines Flex-BHKW's (550 kW el/1.295 kW fwl), die Errichtung eines Gärrestlagers mit gasdichter Abdeckung, die Errichtung eines Regenwassersammelbehälters, die Errichtung einer Holz-Getreidetrocknung, die Errichtung eines Warmwasserpufferspeichers, die Umstellung und den Wechsel der Feststoffeinbringung, die Errichtung eines Bürocontainers, die Erweiterung einer Siloplatte, die Standortänderung der Notfackel sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 970 kW el und 2.281 kW fwl nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Osterholz	Osterholz
Flur	17	17
Flurstück	3/2	3/1

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Das Vorhaben grenzt an ein EU-relevantes Oberflächengewässer, den Süstedter Bach. Direkte Einleitungen finden nicht statt. Indirekte Einleitungen durch Immissionen sind als geringfügig zu betrachten. Aus wasserbehördlicher Sicht wird die Betroffenheit als unwesentlich und somit unerheblich angesehen.

Im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Schutzkriterien liegt keine erhebliche Betroffenheit vor bzw. kann eine Betroffenheit durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.33.11-14 (6313)**

Die Gemeinde Stuhr hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung eines Grabens, Gewässer III. Ordnung, südlich der Stuhrer Landstraße (Regnitzstraße) auf einer Länge von ca. 47 m in der Gemarkung Stuhr, Flur 6, Flurstücke 349/61 und 354/2 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Nach § 3 a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Hartrampf

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 11.09.2017
Aktenzeichen 66.85 12**

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, plant den Ersatzneubau der Brücke über das Gewässer „Hunte“ einschließlich Herstellung der Anrampung des Straßenkörpers in der Ortslage von Dreeke, Samtgemeinde Barnstorf im Abschnitt 10, Station 2174 bis Station 2325.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

**Amtliche Bekanntmachung
Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP)**

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat auf seiner Sitzung am 13. Juni 2016 das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) per Satzung beschlossen und anschließend der Oberen Landesplanungsbehörde beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) wurde mit Verfügung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 15.12.2016 (Az. 2.20303/251) mit Nebenbestimmungen und Maßgaben genehmigt.

Auf seiner Sitzung am 19.12.2016 ist der Kreistag des Landkreises Diepholz den Maßgaben beigetreten.

Die Nebenbestimmungen und Maßgaben sind in das am 13. Juni 2016 vom Kreistag des Landkreises Diepholz beschlossene Dokument des RROP eingearbeitet.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz rückwirkend zum 22.12.2016 in Kraft.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz liegt mit der beschreibenden Darstellung, der zeichnerischen Darstellung, der Begründung und dem Umweltbericht in der Kreisverwaltung des Landkreises Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus kann das RROP im Internet unter www.diepholz.de (Suchwort: RROP 2016) eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, beginnend mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, gegenüber dem Landkreis Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 12 ROG i.V.m. § 7 NROG).

Diepholz, den 06.09.2017
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Tänzer

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Kirchdorf

1. Satzung über die Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Gemeinde Kirchdorf (Marktsatzung) vom 10.02.2010

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 29.08.2017 den Erlass der folgenden Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 10.02.2010 beschlossen:

§ 1 Änderungen

In § 3 der Marktsatzung vom 10.02.2010 werden nach der Nummer 4.7 die Nummer 4.8 und 4.9 wie folgt angefügt:

- 4.8 Ein sachlich gerechtfertigter Grund zu Versagung einer Zulassung liegt unter anderem auch vor, wenn es darum geht, ein Überangebot von Geschäften zu vermeiden. Damit die Angebote im Rahmen des Kirchdorfer Herbstmarktes angemessen sowie ausgewogen sind, kann die Anzahl der beworbenen Geschäfte innerhalb der jeweiligen Anbieter-, Waren- und Fahrgeschäftsgruppen begrenzt und die Zulassung einzelner Geschäfte versagt werden.
- 4.9 Das Verfahren über die Zulassung von Geschäften zur Teilnahme am Kirchdorfer Herbstmarkt oder über die Absage der Teilnahme, bezieht sich sowohl auf Flächen der Gemeinde als auch auf Flächen im privaten Besitz oder Eigentum.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 29.08.2017
Könemann
Bürgermeister

Landkreis Nienburg/Weser

Bekanntmachung
zur Landtagswahl am 15. Oktober 2017 in den Wahlkreisen
39 Nienburg/Schaumburg und 40 Nienburg-Nord

Gemäß § 25 Abs. 4 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) habe ich für die Wahlkreise 39 Nienburg/Schaumburg und 40 Nienburg-Nord vierundzwanzig Briefwahlvorstände berufen.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahlsonntag, dem 15. Oktober 2017 um 16.30 Uhr in Nienburg, Kreishaus am Schloßplatz, zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung dieses Wahlergebnisses ab 18.00 Uhr ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Nienburg, 5. September 2017
Der Kreiswahlleiter der
Landtagswahlkreise 39 und 40



Kohlmeier